

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 83 (1932)
Heft: 11

Artikel: Das Recht zum Beerensammeln
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine zweckdienliche Zusammenarbeit von Behörden, Forstämtern, praktischen Forstbeamten, sowie von privaten Baumschulen und Gärtnereien notwendig.

Das Recht zum Beeren sammeln.¹

(Aus dem Bundesgericht.)

Der Landrat des Kantons Uri erließ am 14./21. April eine Verordnung betreffend das Beeren sammeln, deren Einleitung ausführt, das Beeren sammeln müsse geordnet werden, „weil es in ärgerniserregender Art und Weise an Sonn- und Feiertagen ausgeübt wird, ungeachtet, daß durch Art. 1 und 10 des Sonntagsgesetzes das Auf- und Abladen und der Warentransport sowie das Lasttragen an Sonn- und Feiertagen verboten ist.“ Die Verordnung enthält in Paragraph 1 eine Vorschrift, die dem Beeren sammeln der Sonntagsausflügler den Kiegel stellen will: „An Sonn- und Feiertagen ist das Beeren sammeln mit Körben, Gefäßen, Säcken und dergleichen zum Fortschaffen verboten.“ Von W. Zurfluh, Schlosser in Erstfelden und vier Mitrekurrenten wurde gegen die Verordnung ein staatsrechtlicher Refurs ans Bundesgericht gerichtet, da deren Paragraph 1 unvereinbar sei mit Artikel 699 Absatz 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches: „Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörden einzelne bestimmte umgrenzte Verbote erlassen werden.“ Die Urner Regierung leitete dem Refurs gegenüber das Recht zum Erlaß der angefochtenen Verordnung ab aus Artikel 6, Absatz 1, des Zivilgesetzes: „Die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt.“ Ferner verwies sie auf Artikel 5, Absatz 2, Z G B: „Wo das Gesetz auf die Übung oder den Ortsgebrauch verweist, gilt das bisherige kantonale Recht als deren Ausdruck, solange nicht eine abweichende Übung nachgewiesen ist.“

Da es sich hier nicht um ein räumlich umgrenztes Verbot zum Schutze der Kulturen handelt, wie es in Artikel 699 Z G B den Kantonen vorbehalten ist, hatte die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zu prüfen, ob die Verordnung einen Verstoß gegen Art. 699 darstelle. Eine nicht räumlich begrenzte Einschränkung des allgemeinen Rechtes zum Beeren sammeln muß sich auf triftige Gründe des öffentlichen Wohles stützen, um vor Artikel 699 zulässig zu sein. Dabei ist die Anwendung bestehender polizeilicher Vorschriften über die Wahrung der Sonntagsgesetzes

¹ Mit freundlicher Bewilligung der Redaktion dem „Bund“ vom 31. Juli 1932 entnommen.

ruhe auf das Beeren sammeln zulässig, nur dürfen die Kantone diese Vorschriften nicht als Vorwand benützen, um das Recht auf Aneignung der wildwachsenden Früchte des Waldes hinfällig zu machen, das im Zivilgesetz jedermann eingeräumt worden ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedeutet der von der Urner Regierung angerufene Art. 6 Z G B nicht etwa, daß die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Erlassen auf das Bundeszivilrecht keinerlei Rücksicht zu nehmen haben; das kantonale öffentliche Recht muß sich vielmehr dem Bundeszivilrecht anpassen, wo es Verhältnisse berührt, welche diesem Rechte unterstellt sind.

Was vorerst die Anwendung des Urner Sonntagsgesetzes auf das Beeren sammeln betrifft, so verbietet dessen Artikel 1 jede „ärgernis-erregende“ Arbeit an Sonntagen; falls aber das Verhalten einzelner Sammler zu Ärgernis geführt hat, vermag dies nur ein Vorgehen der Behörden gegen die Schuldigen, nicht aber ein allgemeines Verbot des Sammelns am Sonntag zu begründen. Artikel 1 des Gesetzes verbietet ferner für den Sonntag gewerbliche Arbeiten, allein wenn darunter auch eine in der Absicht des Erwerbes ausgeführte Nebenbeschäftigung fällt, so gehört doch zum Begriff des Gewerbsmäßigen, daß die betreffende Tätigkeit nicht bloß gelegentlich, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit betrieben wird. Endlich bezieht sich das in Art. 10 aufgestellte Verbot des Lastentragens am Sonntag nur auf solche Transporte, die eine gewisse körperliche Anstrengung erfordern und es könnte deshalb das Fortschaffen von Beeren nur treffen, wenn es in ganz außergewöhnlichem Maßstabe vorgenommen würde.

Die angefochtene Verordnung geht nun in doppelter Hinsicht über das Sonntagsruhegesetz hinaus. Sie verbietet nicht nur das gewerbsmäßig ausgeübte, sondern jedes Beeren sammeln. Sodann verbietet sie nicht nur das Fortschaffen von Beeren, sondern das Sammeln zum Fortschaffen. Es sind aber keine triftigen Gründe des öffentlichen Wohles für diese Verschärfung ins Feld geführt worden, denn die Allgemeinheit ist nicht daran interessiert, ob Sonntags in einem Rucksack bloß Proviant und Wäsche oder auch gesammelte Beeren fortgeschafft werden, und eine gewisse Kontrolle darüber, ob das Beeren sammeln nur gelegentlich oder gewerbsmäßig ausgeübt wird, ließe sich ohne besondere Schwierigkeit einrichten. Die Verordnung will eben das Beeren sammeln am Sonntag schlechtweg verunmöglichen und setzt sich damit in Widerspruch zu Art. 699 Z G B. Die Urner Regierung beruft sich zu Unrecht auf die in Art. 699 vorbehaltene Ortsübung, als deren Ausdruck gemäß Art. 5 Z G B die kantonalen Gesetze zu betrachten seien, denn wenn es schon zweifelhaft ist, ob auch bloße Polizeierlasse als Ausdruck der Ortsübung gelten können, so bezieht sich dies auf alle Fälle dann nur auf kantonale Vorschriften, die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzes erlassen wurden. Die angefochtene Verordnung von 1932 kann unmöglich als Ausdruck der

Ortsübung betrachtet werden. Somit bedeutet Paragraph 1 der Verordnung eine durch keinerlei triftige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigte und daher bundesrechtswidrige Einschränkung des in Artikel 699 Z G B für jedermann vorbehaltenen Rechts zur Aneignung wildwachsender Beeren.

Der staatsrechtliche Refurs wurde demnach im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und Paragraph 1 der Verordnung aufgehoben. Dagegen ist der Kanton berechtigt, die Beerenfahmler auf die Vorschriften des Sonntagsgesetzes aufmerksam zu machen, denen auch hier nachgelebt werden muß (Urteil vom 21. Juli).

Der Kanton Zug hatte schon 1917 ein allgemeines Verbot des Beerenfahmlens an Sonntagen erlassen, welches vom Bundesgericht gleichfalls als Verstoß gegen Art. 699 Z G B aufgehoben wurde. Im vorliegenden Fall hatte die Urner Regierung darauf hingewiesen, daß der Kanton Tessin 1928 ein ähnliches Verbot erlassen habe; die Frage bleibt offen, ob das Tessiner Verbot die Feuerprobe des staatsrechtlichen Refurses bestehen würde.

Rundholzverbrauch in der Schweiz.

Erhebung 1930.

Schon im Jahre 1926 hat der Schweizerische Waldwirtschaftsverband der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen die Anregung unterbreitet, es möchten Erhebungen über den Holzverbrauch in der Schweiz angestellt werden, da die 1914 veröffentlichte Statistik über den Nuzholzverbrauch veraltet sei und kein zuverlässiges Bild von der Leistungsfähigkeit unserer Holzindustrie zu geben vermöge. In einer vom Schweizerischen Waldwirtschaftsverband, dem Schweizerischen Forstverein und dem Schweizerischen Holzindustrieverband unterzeichneten Eingabe wurde einige Monate später der Bundesrat ersucht, neue Erhebungen über den Nuzholzverbrauch in der Schweiz durchzuführen, und am 30. September 1927 auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern vom Bundesrat die Durchführung einer Erhebung über den Rundholzverbrauch in der Schweiz beschlossen.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen liegen nunmehr vor, als Heft 21 der „Statistischen Quellenwerke der Schweiz“, herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt, zugleich als 9. Lieferung der von der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen herausgegebenen Schweizerischen Forststatistik.

Dank der verständnisvollen Zusammenarbeit der beteiligten eidgenössischen Aemter, nämlich der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen und des Eidgenössischen Statistischen Amtes, der Kantons- und Gemeindebehörden, der Verbände der Waldwirtschaft, der Holzindustrie und des